

Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2017

070

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
311 - Energie
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon:

Ansprechpartner/-in

Name:

Telefax:

E-Mail:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

364630000010010100000003

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen.
- 2** Die Angaben umfassen die Anzahl und Bruttoengpassleistung aller Anlagen sowohl der einspeisenden Anlagen als auch derjenigen, die den Strom selbst verbrauchen.
- 3** Die Angaben umfassen sämtliche Einspeisungen aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Heizöl, Erdgas, sonstige Gase aus Kohle, Mineralöl, andere fossile Brennstoffe) sowie Erzeugung aus Pumpspeicherkraftwerken ohne natürlichen Zufluss und Kernenergie. Aus methodischen Gründen sind die Angaben zum Klärschlamm, Grubengas und Abfall nur in den Zeilen 13, 14 und 15 einzutragen.
- 4** Lauf- und Speicherwasser sowie natürlicher Zufluss bei Pumpspeicher
- 5** Onshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft an Land. Standort der Anlage ist auf dem Festland. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 6** Offshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft auf dem Meer. Standort der Anlage ist auf See. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 7** Z. B. Holz, Rinde, Sägereste, Stroh, Schilf
- 8** Z. B. Rapsöl, Rapsöl-Methylester
- 9** Bei Einspeisung von Offshore-Windkraftanlagen gilt als Bundesland (Einspeisungspunkt) das Land, in dem das Seekabel an Land auftritt.

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

A Angaben für das gesamte Unternehmen im Jahr 2017

Identnummer (Erhebungseinheit)

In diesem Fragebogen sind die physikalisch erstmals eingespeisten Strommengen (ohne Einspeisung aus vorgelagerten Netzen) aller Marktteilnehmer (einschließlich **eigener Anlagen** und **direktvermarkteter** Mengen) anzugeben. Dies gilt auch für Einspeisungen, die nicht nach dem EEG gefördert werden.

Falls die Stromspeisung in mehreren Bundesländern erfolgt, bitte die Angaben in **Abschnitt B für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.*

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW		
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromspeisung				
= <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2017

Identnummer (Erhebungseinheit)

1 Stromeinspeisung im Bundesland: 9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW		
Konventionelle Energieträger 3	01			
Erneuerbare Energien = Summe 03 bis 12 ...	02			
Wasserkraft 4	03			
Onshore-Windkraft 5	04			
Offshore-Windkraft 6	05			
Photovoltaik	06			
Geothermie	07			
Feste Biomasse 7	08			
Flüssige Biomasse 8	09			
Biogas	10			
Klärgas	11			
Deponiegas	12			
Klärschlamm	13			
Grubengas	14			
Abfälle	15			
Insgesamt				
bei Anlagen				
= Summe 02 + 13 + 14 + 15				
bei der Stromeinspeisung				
= Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= Summe 02 + 13 + 14 + 15				
	16			

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2017

070

Identnummer (Erhebungseinheit)

1 Stromeinspeisung im Bundesland: 9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW		
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = Summe 03 bis 12 ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen				
= Summe 02 + 13 + 14 + 15				
bei der Stromeinspeisung				
= Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= Summe 02 + 13 + 14 + 15				
16				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2017

Identnummer (Erhebungseinheit)

1 Stromeinspeisung im Bundesland: 9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW		
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromeinspeisung				
= <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2017

070

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) vom 6. März 2017 in Verbindung mit dem BStatG. Nach § 15 EnStatG werden die Erhebungen für das Jahr 2017 nach dem Energiestatistikgesetz (EnStatG 2002) vom 26. Juli 2002 durchgeführt.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 1 EnStatG 2002.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG 2002 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 EnStatG 2002 sind die Leitungen von Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 EnStatG 2002 dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG 2002 dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG 2002 dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Namen und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.